

Geschäftsordnungsänderung

1. § 3 der Geschäftsordnung der Stadt Plauen vom 20.12.2008 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bestimmung „; diese soll mindestens einmal im Monat stattfinden“ aufgehoben.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „donnerstags ab 14.00 Uhr (ab 01.01.2011 dienstags ab 15:00 Uhr)“ durch die Angabe „dienstags ab 15:00 Uhr“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden allen Stadträten über ihre im Foyer des Rathauses eingerichteten Schließfächer zugestellt. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung in die Schließfächer gelegt bzw. der Einladung beigelegt werden. **Die Einberufung ergeht nur noch elektronisch an die für die Mitglieder des Stadtrates bei der Stadt Plauen eingerichteten E-Mail-Konten mit gleicher Frist und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt nur noch elektronisch gemäß Satz 6, wenn schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.** Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen stehen den Mitgliedern des Stadtrates spätestens mit Absendung der Einberufung im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Plauen zur Verfügung. Die Ortsvorsteher sind entsprechend den für die Mitglieder des Stadtrates geltenden Bestimmungen einzuladen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nach Unterbrechung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 fortgeführt wird, wenn der Oberbürgermeister bei der Einberufung auf die Fortsetzungsmöglichkeit, auf die Form der Bekanntgabe einer solchen Fortsetzung und auf die Fortsetzungsfrist hingewiesen hat und wenn er bei der Einberufung auf die Fortgeltung der Einberufung in einem ordnungsgemäß bestimmten Fortsetzungstermin hingewiesen oder bei Unterbrechung in der unterbrochenen Sitzung bekannt gemacht hat, dass die Einberufung für den bestimmten Fortführungstermin fort gilt. Die für Eilfälle geltenden Einberufungsbestimmungen bleiben unberührt.“
 - d) In Abs. 4 wird die Angabe „ein Viertel“ durch die Angabe „ein Fünftel“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „von mindestens einem Fünftel der Stadträte“ die Angabe „oder einer Fraktion“ eingefügt.
3. § 18 Abs. 8 wird aufgehoben.
4. § 25 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Abs. 3 SächsGemO gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 12 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.“
5. In § 30 wird die Angabe „ein Viertel“ durch die Angabe „ein Fünftel“ ersetzt.